



Zahl : 811-1/2017

Betreff: Beschlussfassung zur Errichtung Abwasserkanal für Weiler "Kreith"

6133 Weerberg, 26. September 2017

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 25. September 2017 unter Punkt 9 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg beschließt einstimmig wie folgt:

- a) Den **Planungsauftrag** an DI Philipp Matthias, Innsbruck, gemäß Honorar Auskunft vom 5.12.2016, zum Honorar netto Planungsphase € 15.510,00 abzüglich 2% Skonto bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen, zu vergeben.
- b) Beschluss für **Projektumsetzung**:  
Das Projekt „Abwasserentsorgungsanlage Weerberg – Erweiterung Weiler Kreith“ mit geschätzten Herstellungskosten von netto € 400.000 so rasch als möglich umzusetzen (Planung 2017, Baubeginn 2018/2019).
- c) Für dieses Projekt die Investitionsförderung des Bundes in Höhe von € 45.600,00 zu beantragen.

**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister:

  
.....  
(Gerhard Angerer)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet  
unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) kundgemacht  
vom: 26.09.2017  
bis : 11.10.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



Zahl : 841/2017

Betreff: Weiderechtsfreistellung im Bereich Gst 638 KG Weerberg (bei "Zimmererhäusl")

6133 Weerberg, 26. September 2017

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 25. September 2017 unter Punkt 10 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

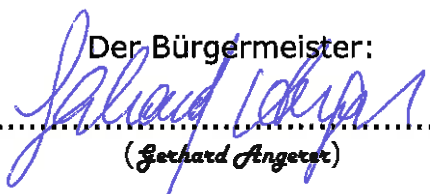
Gemäß Planurkunde der TRIGONOS WÖRGL ZT GmbH, Ingenieurkonsultanten für Vermessungswesen in 6300 Wörgl, Martin-Pichler-Strasse 12, vom 13.06.2017, GZ: 637/2017GT, werden Trennstücke im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 638, KG 87013 Weerberg des Mair Martin „Streiter“ abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 642/3 der Fam. Aigner „Häusl“ bzw Grundstück Nr. 643 des Helmut Krasser „Zimmererhäusl“ je KG 87013 Weerberg zugeschrieben.

Das Grundstück Gst 638 in EZ 90007 KG Weerberg ist grundbücherlich mit dem Weiderecht zugunsten der Gemeinde Weer und Weerberg belastet.

In Kenntnis vorgenannter Planurkunde beschließt der Gemeinderat in die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes Nr. 4 gemäß vorgenannter Planurkunde aus GST 638 in EZ 90007 KG 87013 Weerberg zum Zwecke dessen Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 11 KG 87013 Weerberg unter gleichzeitiger Vereinigung mit GST 643 und des Trennstückes Nr. 7 gemäß vorgenannter Planurkunde aus GST 638 in EZ 90007 KG 87013 Weerberg zum Zwecke dessen Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 90004 KG 87013 Weerberg unter gleichzeitiger Vereinigung mit GST 642/3 einzuwilligen.

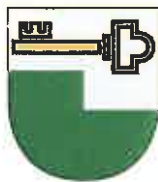
**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister:

  
.....  
(Gerhard Angerer)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet  
unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) kundgemacht  
vom: 26.09.2017 bis : 11.10.2017

Eingegangene Stellungnahmen:



AD/27533/2017

AA/6592/2017

26.09.2017

## Kundmachung

### Erlassung Bebauungsplan am „Tratenweg“

### Gste 481/9 und 481/11 (beide ehemals Gst 481/9) KG Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 unter Punkt 3 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Arch. DI Hannes Bittner, Schwaz, ausgearbeiteten Entwurf, Zahl 938-981-9, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gste 481/9 und 481/11 KG Weerberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 26.09.2017 bis einschließlich 25.10.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Weerberg zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Weerberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weerberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel Weerberg und im Internet und [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) kundgemacht  
vom 26.09.2017 bis 02.11.2017.  
Stellungnahmen eingegangen: